

Freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung

In den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz werden weitere ehrenamtlich Tätige einbezogen. Namentlich Personen, die sich im Auftrag gemeinnütziger Organisationen engagieren, können im Wege der freiwilligen Versicherung bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft versichert werden. Einen kurzen Gesamtüberblick zum Unfallversicherungsschutz der Engagierten gibt ein neuer Flyer des Ministeriums, im Internet: http://www.bmas.de/coremedia/generator/27496/ehrenamt_flyer_a327.html

Mit einem aktuellen Gesetz wird der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für ehrenamtlich Tätige nochmals erweitert. Es geht um das UVMG, das Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz. Die parlamentarischen Beratungen sind abgeschlossen, in Kürze wird das Gesetz verkündet. Das UVMG enthält unterschiedlichste Regelungen zur Organisation der Unfallversicherungsträger, aber eben auch zwei Erweiterungen zur Unfallversicherung des Ehrenamtes.

Versicherungsschutz für Ehrenamtliche in Parteien

Die eine Regelung ist einfach und überschaubar. Freiwillig versichert werden können: „Personen, die ehrenamtlich für Parteien im Sinne des Parteiengesetzes tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen.“ Damit wird jetzt für politische Parteien eine Lücke geschlossen, die für Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen schon kürzlich mit dem Gesetz zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter geschlossen wurde.

Diese Erweiterung ist angemessen, da Parteien die verfassungsrechtliche Legitimation besitzen, an der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken und damit einerseits einen wichtigen Bestandteil des demokratischen Systems bilden, es sich andererseits aber um Organisationen mit privatrechtlichem Charakter handelt. Eine Gleichstellung mit den Engagierten gemeinnütziger Organisationen oder etwa Gewerkschaften ist daher - so die amtliche Begründung - in gleicher Weise geboten wie genügend.

Wer also für seine Partei Handzettel verteilt oder etwa Ordnungsdienst verrichtet, war in der Vergangenheit dabei nicht gesetzlich unfallversichert. Künftig ist er es, wenn die Partei ihre ehrenamtlichen Parteisoldaten bei der VBG versichert. Sie müssen im Vorfeld nicht namentlich gemeldet werden: Erst nach einem Unfall ist zu bestätigen, dass sich der Unfall bei einem Parteieinsatz ereignet hat.

Beauftragte Ehrenamtliche in gemeinnützigen Organisationen

Mehr Komplexität verbindet sich mit der zweiten Neuregelung. Sie zündet gleichsam in zweiter Stufe. Die erste Stufe wurde wiederum mit dem Gesetz zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter gezündet. Da wurde die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung eröffnet für: „gewählte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen“. Diese Formulierung wird jetzt erweitert. Künftig heißt es: für „gewählte oder beauftragte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen“. Neu ist also der Einschub „oder beauftragte“. Der Änderungsbefehl ist somit klein. Fraglich ist aber, ob die Änderung nicht vielleicht eine große Tragweite hat.

Die Gesetzesbegründung führt aus: „Seit dem Jahr 2005 ist gewählten Ehrenamtsträgern in gemeinnützigen Organisationen durch das Gesetz zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter und weiterer Personen der Zugang zur gesetzlichen Unfallversicherung geöffnet worden. Die formale Anknüpfung an ein offizielles Wahlamt, das in der Satzung der jeweiligen Organisation vorgesehen sein muss, engt den begünstigten Personenkreis unangemessen stark ein. Auch außerhalb eines Wahlamtes übernehmen Vereinsmitglieder aufgrund besonderer Aufträge in herausgehobener Weise Verantwortung und werden den gewählten Ehrenamtsträgern vergleichbar tätig. Mit der Ergänzung des § 6 Abs. 1 Nr. 3 wird auch diesen Personen die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung eingeräumt.“

Dies scheint ein sehr weites Handlungsfeld zu eröffnen. Jetzt müssen aber doch einige Eingrenzungen vorgenommen werden.

Zur ersten Eingrenzung: Ich meine zunächst, dass nicht ein einmaliger Auftrag von kurzer Dauer genügen kann. Es muss sich um ein Ehrenamt handeln, das heißt gefordert ist zwar kein durchgängiger Einsatz, aber einer in wiederkehrender Regelmäßigkeit. Den einmaligen Auftrag gesondert zu versichern macht auch keinen Sinn: Im Zweifel besteht dann Versicherungsschutz kraft Gesetzes unter dem Gesichtspunkt einer Wiebeschäftigung. Das hat die Rechtsprechung in vergleichbaren Fällen wiederholt bejaht, jedenfalls wenn der Einsatz reguläre Mitgliedschaftspflichten überschreitet. Und das bedeutet „Ehrenamt“ eben auch: Im Unterschied zum bürgerschaftlichen Engagement, im Rahmen dessen sich Engagierte zum Beispiel im Verein gesellschaftlich engagieren, muss der eigentliche ehrenamtliche Einsatz über reguläre Vereinspflichten hinausgehen. Was jeder in der Gemeinschaft zu tun verpflichtet ist, begründet eben kein Ehrenamt. Gefordert ist der besondere Einsatz, der besondere Auftrag.

Zur zweiten Eingrenzung: Gefordert ist Unentgeltlichkeit. Dabei steht die Zahlung einer - auch pauschalen - Aufwandsentschädigung der Unentgeltlichkeit nicht entgegen, sofern sie nur dazu dient, die Selbstkosten zu decken. In diesen Fällen ist - dem Bundesfinanzhof folgend - nicht von der Absicht der Gewinnerzielung auszugehen. Steuerfreie Aufwandsentschädigungen und die in § 3 Nr. 26 und 26a Einkommensteuergesetz ge-

nannten steuerfreien Einnahmen gelten auch in der Unfallversicherung nicht als Arbeitsentgelt. Das betrifft namentlich die so genannte Übungsleiterpauschale und die neue Ehrenamtspauschale.

Die dritte Eingrenzung betrifft nun eine Mehrzahl von jedenfalls drei Fallgruppen. Es geht darum, dass die freiwillige Versicherung nachrangig ist gegenüber den Pflichtversicherungstatbeständen kraft Gesetzes oder kraft Satzung eines Unfallversicherungsträgers.

Namentlich ist der unentgeltliche Einsatz in der Wohlfahrtspflege bereits kraft Gesetzes pflichtversichert. Das betrifft große gemeinnützige Organisationen. Wer sich in den Wohlfahrtsverbänden auf diese Weise engagiert, ist bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege beitragsfrei unfallversichert. Warum sollte er gegen Beitrag bei der VBG freiwillig zu versichern sein? Das Gesetz sieht das nicht vor. Das entspricht einer ausdrücklichen Forderung der Wohlfahrtsverbände. Und es betrifft Einsätze so genannter Grüner Damen am Krankenbett in gleicher Weise wie etwa die Besuche der Hospizhelfer in der Sterbebegleitung. Versicherung kraft Gesetzes geht vor freiwilliger Versicherung.

Ein Nachrang ergibt sich daneben für den Fall, dass Engagierte in Vereinen im Auftrag etwa von Kommunen oder von öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften tätig werden. Auch dann geht der dadurch begründete gesetzliche Versicherungsschutz vor. So werden Beauftragungen gerade im Schulbereich aktiv genutzt. Ein Beispiel ist die Aktion „Seniorpartner in School - Brücke zwischen Alt und Jung“, einer Initiative im Rahmen generationsübergreifender Freiwilligendienste, in der ehrenamtliche Mediatoren an Schulen Streit schlichtend tätig werden. In Berlin erfolgt das im Auftrag bzw. mit Zustimmung des Landes, sodass die Freiwilligen über die Unfallkasse Berlin beitragsfrei versichert sind. In gleicher Weise haben die beiden großen Amtskirchen praktisch das gesamte Feld des kirchlichen Engagements unter Generalauftrag gestellt und so ihren Engagierten Versicherungsschutz bei der VBG verschafft.

Schließlich haben die Unfallkassen der Länder und Kommunen die Möglichkeit, ehrenamtlich Tätige und insbesondere auch bürgerschaftlich Engagierte in gemeinnützigen Einrichtungen kraft Satzung zu versichern. Auch hierzu ein Beispiel: In Hamburg gibt es „MENTOR - die Leselernhelfer HAMBURG e.V.“. Der gemeinnützige Verein versteht sich als Initiative von Freiwilligen zur Förderung der Lese-, Sprach- und Schreibkompetenz von Kindern im Alter von 8 bis 18 Jahren vor allem der Grund- und Hauptschulen. Seine Engagierten nennen sich „Leseverführer“. Sie sind kraft Satzung bei der Unfallkasse Nord pflichtversichert, weil ihr Einsatz im öffentlichen Interesse - namentlich in dem der Hamburger Schulbehörde - liegt. Auch insoweit gilt ein Vorrang gegenüber der freiwilligen Versicherung.

Soweit diese Einschränkungen zur Nachrangigkeit einer freiwilligen Versicherung, die jedoch positiv zu sehen sind. Denn in diesen Fällen ist Versicherungsschutz bereits begründet. Es besteht somit kein Handlungsbedarf.

Damit komme ich zu den neuen Möglichkeiten der freiwilligen Versicherung. Ich beziehe mich dabei auf einige Fragestellungen aus interessierten Initiativen, die mir die VBG dankenswerterweise hat zukommen lassen. Daraus habe ich zwei Beispiele ausgewählt.

Da fragt etwa der Verband Bayrisch-Schwäbischer Fastnachtgesellschaften: „Besteht eine Versicherungsmöglichkeit für berufene Mitglieder (z.B. in einem Fachausschuss), wenn die Einrichtung solcher Aufgaben in der Satzung vorgesehen ist?“ Die Antwort: Bislang nicht, da ein Wahlamt verlangt wurde. Künftig jedoch ganz eindeutig ja. Denn genau das bedeutet Beauftragung.

Gleiches gilt für den Fall, dass die Beauftragung nicht bereits durch Vereinssatzung erfolgt. Die folgende Anfrage - so mein zweites Beispiel - ist daher ebenfalls positiv zu bescheiden: „Die gewählten Vorstandsmitglieder haben die Möglichkeit, sich Helfer heranzuziehen. Beispiel: Der Jugendleiter hat 2 bis 3 Vereinsmitglieder, die z.B. die Jugendlichen zu Veranstaltungen (Jugendzeltlager etc.) fahren oder ihn an Angeltagen unterstützen. Oder: Der für das Vereinshaus zuständige Hüttenwart hat mehrere Mitglieder, die Arbeitsdienste leiten. Diese Helfer sind nicht namentlich von der Hauptverwaltung gewählt, sondern werden vom Vorstandsmitglied bestellt. Können auch diese Helfer versichert werden?“ Die Antwort wie gesagt ist klar: Ja.

Die umfassendsten Handlungsmöglichkeiten hat aber wohl der Sport. Bei der Reform von 2005 gingen die ehrenamtlich tätigen Schiedsrichter noch leer aus. Denn sie sind nicht gewählt, sondern werden beauftragt. Und sie leben im Zweifel gefährlicher als die Verbandsfunktionäre. Nun steht ihnen die Versicherung offen. So kann in diesem Bereich für eine sehr große Zahl von Menschen Gutes getan werden.

Abschließend gefragt: Was bringt uns nun die Neuregelung? Weniger als vielleicht erwartet. So habe ich gelesen: „Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz wird für alle Engagierten möglich.“ Diese Aussage ist zu weitgehend. Ich muss sie relativieren. Die Regelung zielt gerade nicht auf das bürgerschaftliche Engagement. Sie ist - wie gezeigt - nachrangig gegenüber der Versicherung Engagierter kraft Gesetz oder kraft Satzung. Und ebensowenig gibt sie Anlass, den privaten Gruppenunfallversicherungsschutz zu bezweifeln, den mittlerweile fast alle Bundesländer zugunsten ihrer bürgerschaftlich Engagierten begründet haben. Denn dieser flankierende Schutz auf Landesebene wird weiterhin benötigt für solche Engagementfelder, die Bund, Länder, Kommunen und Amtskirchen nicht in den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz einbezogen haben.

Gerade in Bezug auf bürgerschaftliches Engagement kraft regulärer mitgliedschaftlicher Verpflichtung darf daher von der erweiterten Regelung nicht allzu viel erwarten werden. Dafür ist sie nicht konzipiert.

Richtig ist vielmehr: Die Neuregelung eröffnet die Möglichkeit, solche Engagierten freiwillig gegen geringen Beitrag zu versichern, die sich - ohne gewählt zu sein - in gemeinnützigen Organisationen über das obligatorische Maß hinaus engagieren. Das ist Inhalt der neuen Regelung. Darin liegt ihre Erweiterung. Und darin besteht ihr Wert. Nicht mehr, aber auch nicht weniger.

Dr. Thomas Molkentin ist Leiter des Referats „Unfallversicherung“ im Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Kontakt: thomas.molkentin@bmas.bund.de